

# Schweizerisches Bundesblatt.

XI. Jahrgang. I.

Nr. 3.

15. Januar 1859.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Fr.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.

Druck und Expedition der Stämpflischen Buchdruckerei (G. Hünerwabel) in Bern.

## Nachträgliche Botschaft

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, bezüglich des  
Genferkonfliktes.

(Vom 22. Dezember 1858.)

Tit.!

So sehr wir im letztverflossenen Juli auch gewünscht hätten, der h. Nationalrath wäre nicht auseinander gegangen, ohne sich über den Konflikt ausgesprochen zu haben, welcher vom h. Stände Genf erhoben worden, in Bezug auf die Auslegung, die dem Art. 57 der Bundesverfassung zu geben sei, besonders nachdem schon der h. Ständerath eine der hierseits geltend gemachten Anschauungsweise entsprechenden Beschlufs gefasst hatte, so vermutheten wir damals doch nicht, uns wenige Monate später in die Nothwendigkeit versetzt zu sehen, die Herren eidg. Kommissäre, mit besondern Vollmachten und Instruktionen versehen, neuerdings an Ort und Stelle abordnen zu müssen, um unsern Beschlüssen vom 24. April und 24. Mai 1858 Vollziehung zu verschaffen. Dennoch ist dieser Fall eingetreten, und wir erachten es für nothwendig, über die neue Wendung des Konfliktes Ihnen nachträglich Bericht zu erstatten, und zwar vorzüglich in der Absicht, vom Standpunkte der Thatfachen aus die verschiedenen Denkschriften zu ergänzen, welche wir bereits in dieser Sache den eidgenössischen Rätthen vorzulegen die Ehre hatten.

Folgendes sind in Kurzem die weitem Vorgänge:

Nachdem wir Monate lang zugewartet hatten und sahen, daß die zwischen Genf und der Bundesbehörde streitige verfassungsrechtliche Frage erst in der Januar-Session ihre Lösung finden würde, beschloßen wir, unsern Entschieden vom April und Mai abhin endlich Folge zu geben, gemäß dem stets von uns behaupteten und nie aufgegebenen Rechte zu vorläufigen Polizeimaßnahmen, behufs der Wahrung der

internationalen Interessen der Schweiz gegenüber dem Auslande. Wir konnten ohne Gefährdung der Gewalt, welche die Verfassung in solchen Fällen der Bundesbehörde verleihen wollte, nicht länger die ruhigen Zuschauer einer Opposition bleiben, welche von der Genferbehörde hinweg bis zu den von unsern Beschlüssen betroffenen Fremden hinab sich kund gab. Es hatte der Bundesrath die Geduld bis zu ihrer äußersten Gränze ausgeübt; weiter zu gehen wäre von seiner Seite nicht mehr Milde gegen die Reklamanten, sondern ein Akt der Schwäche gewesen, welcher dann in der Zukunft verderbliche Früchte hätte tragen und Andern zur Ermuthigung dienen können. Wir sind weit entfernt, die Anwesenheit einiger dieser Fremden in Genf, vom individuellen Standpunkte eines jeden derselben aus, als so gefährbringend zu betrachten, daß die Sicherheit der Schweiz gegenüber dem Auslande dadurch bedroht worden wäre. Nein, individuell genommen, und für die meisten derselben, war es möglich, daß in jenem Zeitpunkt, und besonders seit Aufhebung der italienischen Gesellschaft zu gegenseitiger Unterstützung, diese Gefahr nicht mehr vorhanden war; allein es handelte sich hier endlich nicht um individuelle Rücksichten, welche eine jede der internirten Personen betrafen, sondern es knüpften sich Erwägungen politischer und internationaler Natur an das Ganze der Maßregeln, welche grundsätzlich gegen den Verein als gesellschaftliche Körperschaft und die Gesamtheit der Vereinsglieder getroffen worden waren. Uebrigens kann man sich nicht verhehlen, daß durch die sehr überraschende, ja beleidigende Haltung, um nicht mehr zu sagen, welche man einen Theil der von der Internirungsmaßregel betroffenen Emigration anzunehmen vermochte, man in gewisser Weise die Bundesbehörde zwang, zu handeln oder die Herausforderung anzunehmen, die einige übel berichtete und übel geleitete Fremdlinge ihr hinzuwerten sich vermaßen, als sie unter Anderm der Bundesbehörde die Befugniß und Vollmacht absprachen, sie von Genf entfernen zu können. Man wird leicht einsehen, daß ein so befremdendes Vorgehen kaum geeignet war, unsere Langmuth auf alle Zeit hinaus zu rechtfertigen. Auch richteten wir mit unserm Schreiben vom 15. August, welches dem Schlußberichte des eidg. Kommissariats vom 8. November beiliegt, die Einladung an den Staatsrath von Genf, endlich für schnelle und vollständige Ausführung der bis zu jenem Zeitpunkte bestimmt übernommenen Verpflichtungen sorgen zu wollen.

Wir verweisen auf jenes Schreiben, welches über unsere Absichten wie über unsern Standpunkt hinlänglichen Aufschluß erteilt. Es ist vielleicht nicht überflüssig, hier mit wenigen Worten einen der Gründe hervorzuheben, weshalb wir auf die Ausführung dessen dringen zu müssen glaubten, worüber man sich vorher in Betreff der Emigration in Genf verständigt hatte. Seit dem Monat März ließ uns Frankreich keine neue Reklamation zugehen, und bestand auch nicht weiter bei der Bundesbehörde auf der Ausführung der im Februar, März und später getroffenen Maßregeln. Es lag also jeder Gedanke einer Einwirkung von Außen her fern; es war kein Druck vorhanden; wir handelten vorher wie nachher aus selbstigenen

Beweggründen. Dieser Umstand wurde indessen gegen unsere Handlungsweise ausgebeutet, indem man behaupten zu wollen schien, daß, weil keine Beschwerde von Seite Frankreichs mehr vorliege, der Bundesrath sich der weiteren Ausführung der Maßregel hätte entschlagen können u. dgl. Hätten wir aber z. B. neue Mittheilungen von Seite Frankreichs oder einer andern benachbarten Macht abgewartet, um unsere Beschlüssen Nachahmung zu verschaffen, so würde man ganz gewiß nicht ermangelt haben, zu wiederholen, was man schon zu verschiedenen Malen vorgegeben hatte: es handle der Bundesrath in der ganzen Sache nur unter dem Einflusse des Auslandes. Wir wollten dieser Voraussetzung auch nicht einen Schatten von Grund lassen, und weisen dieselbe für die Gegenwart wie für die Vergangenheit entschieden zurück.

Auf zwei Erinnerungsschreiben hin erhielten wir vom Staatsrathe von Genf die dem Bericht der Herren Kommissäre beigefesselte Antwort vom 1. Oktober, durch welche diese Regierung uns förmlich jede Beihilfe der Genfer Behörden zur Ausführung unserer Beschlüsse versagte, und es uns vollständig überließ, für diese Ausführung zu sorgen.

Angesichts dieser entschiedenen Weigerung, welche in gewisser Beziehung nur eine indirekte Erauthigung, eine Art von Rechtfertigung der Widersetzlichkeit einiger Fremden gegen die Befehle der Bundesbehörde war, konnte der Bundesrath nicht länger schweigen und beschloß, auf den Antrag seines Justiz- und Polizeidepartements vom 4. Oktober, noch am nämlichen Tage, von Neuem die Herren Dubs und Bischoff nach Genf abzuordnen, wofür er sie mit den in ihrem Schlußberichte aufgeführten Weisungen und Vollmachten versah.

Aus diesen neuen Instruktionen wird man ersehen, daß wir uns gestiffentlich enthielten, in die Einzelheiten der mit Genf vorangegangenen Unterhandlungen einzugehen, um uns einzig und allein an die bis dahin noch unvollzogen gebliebenen Hauptpunkte zu halten. Von sich aus und von vornherein von den vielen, zwischen Genf und der Bundesbehörde seit der letzten Sendung der Kommissarien in der Schwebe gebliebenen Einzelangelegenheiten absehend, hoffte der Bundesrath, die Hauptfragen würden sich um so leichter ordnen und deren Lösung um so schneller herbeiführen lassen. Wir können indessen nicht sagen, daß die Genfer Behörde diesem Akte der Versöhnlichkeit angemessene Rechnung getragen habe; allein wir werden uns dabei nicht aufhalten, um hier nicht unnütze Rekriminationen zu veranlassen.

Was die zweite Sendung der Herren Kommissarien Dubs und Bischoff betrifft, so glauben wir uns hier darauf beschränken zu können, Ihnen den Schlußbericht vorzulegen, welchen uns dieselben unterm 8. November zustellten und der in vollkommen klarer Weise den Gang und das Ende der bei dieser Gelegenheit mit der Genfer Behörde gepflegten Unterhandlungen darstellt; wir schließen diesem Berichte sämtliche Akten bei, welche sich auf die neuere Bindung des Konfliktes

beziehen, namentlich aber das Protokoll des Kommissariats. Ganz besonders erlauben wir uns, die Aufmerksamkeit der hohen Versammlung auf diese Akten zu lenken, so wie auf die Rechtfertigungsschrift, welche Cäsar Stefani, genannt Leoni, von Bern aus unterm 29. November an uns gerichtet hat, und die wir den Ihnen über den ganzen Konflikt unterbreiteten Akten gleichfalls beifügen. Ohne hier das im Schlußberichte des Kommissariats Enthaltene zu wiederholen, bemerken wir nur, daß die thatsächliche Frage durch die erzielten Ergebnisse gelöst und der Zweck, welchen wir den 4. Oktober ins Auge faßten, erreicht worden ist, was uns natürlich veranlaßte, das Kommissariat (durch Beschluß vom 17. November) aufzuheben, indem wir den Herren Dubs und Bischoff für die im Verlaufe des langwierigen und bedauerlichen Konfliktes der Bundesbehörde geleisteten ausgezeichneten Dienste unsere vollste Zufriedenheit und unsern aufrichtigsten Dank aussprachen.

Wir wollen auch heute nicht die Erörterung der verfassungsrechtlichen Seite des Zwistes wieder aufnehmen, welcher sich zwischen uns und der Genfer Behörde erhoben hat und können uns in dieser Hinsicht auf unsern Bericht vom 17. Juli 1858 berufen. Schon in diesem Berichte haben wir unsere Anschauungsweise über die Suspensivkraft des Rekurses auseinandergesetzt, welchen man anzubringen suchte, um die Ausführung der von uns bestrittenen polizeilichen Maßregel zu hemmen; wir haben diese Meinung bestritten, weil sie solcher Art ist, daß im gegebenen Fall die verfassungsmäßige Wirksamkeit der Bundesbehörde gegenüber der Emigration gänzlich gelähmt und das Eintreten der Bundesexekutivgewalt in solchen Dingen ganz illusorisch gemacht würde. Unsere Ansicht über diesen Punkt wurde vom h. Ständerathe, so wie von der Kommission des h. Nationalrathes getheilt, welche letztere in der Verschiebung der Verathung des Rekurses von Genf auf die nächste Session keinen Uebelstand erblickte und dieß ganz besonders aus dem Grunde, „weil der Bundesrath deutlich zu verstehen gegeben hat, daß er dem Rekurs keine Suspensivkraft zuerkenne und er sich vorbehalte, nach seinem Ermessen zur Ausführung seiner eigenen Beschlüsse zu schreiten,“ eine Bemerkung, welche im Schoße des hohen Rathes keinen Einwurf hervorrief, und welche wir natürlicherweise als eventuelle Brückung des Rechtes ansahen, das wir in unserer Eigenschaft als oberste Exekutivbehörde der Eidgenossenschaft in Anspruch nehmen müssen. Unsere den 15. August an den Staatsrath des Kantons Genf gerichtete Einladung wird Ihnen zeigen, daß dieß auch der Standpunkt ist, an welchem wir festhielten und den wir in dieser Angelegenheit behaupteten.

Wir haben aber bereits oben erklärt, daß die Haltung, welche man die von der Internirungsmaßregel betroffenen Personen annehmen ließ, es uns zur Pflicht machte, zu handeln, und daß es der Würde des Bundesrathes nicht angemessen sein konnte, noch länger deren Widerseßlichkeit zu dulden. Es bleibt uns mithin nur noch übrig, darzuthun, daß wir uns bei einer derartigen Handlungsweise an die von der Genferbehörde selbst

eingegangenen Verpflichtungen hielten, was man noch jetzt vergeblich zu bestreiten sucht. Wir lassen hier die wesentlichen Beweise dieser Thatsache folgen:

Der Spezialbericht des eidgenössischen Kommissariats über die italienische Gesellschaft zu wechselseitiger Hilfeleistung vom 27. Februar 1858 (Protokoll des eidgenössischen Kommissariats pag. 49—64) endigt unter Anderm mit folgenden Schlüssen: 1) . . . „2) Die hohe Regierung von Genf wolle auf das Verlangen des eidg. Kommissariats die sämmtlichen „ausländischen Mitglieder dieser Gesellschaft, die sich gegenwärtig noch in „Genf aufhalten und von denen eine Liste beigefügt wird, entweder in „ihre Heimath zurückweisen oder behufs der Internirung nach Bern instradiren „und deren spätere Rückkehr nach Genf verhindern, in der Meinung jedoch, „daß nach gegenseitiger Verständigung des Justiz- und Polizeidepartements „des Kantons Genf mit den eidg. Kommissarien mit Bezug auf einzelne „Personen Ausnahmen gestattet werden können.“ „3) Die Internirung „selbst soll zufolge näherer Verständigung zwischen dem Justiz- und Polizei- „departement des Kantons Genf und den eidg. Kommissarien in Vollziehung „gesetzt werden.“

Mit Schreiben vom 27. Februar übermittelten die Kommissarien dem Staatsrathe von Genf eine Abschrift des fraglichen Berichtes mit der Anzeige, sie stellten bei dieser Behörde ausdrücklich die Begehren, mit welchen ihr Bericht in der Form von Schlüssen endige. Zugleich bemerkten sie der Regierung von Genf, das Kommissariat werde diejenigen Personen, deren Internirung oder Entfernung von Genf es zu fordern im Falle sei, sofort bezeichnen, wann das Genfersche Justizdepartement das ihm bereits zugestellte Verzeichniß der Gesellschaftsmitglieder verifizirt haben werde, und die Anzahl der noch in Genf verweilenden Mitglieder festgestellt sei.

In Folge der vom Genferschen Departemente mit Schreiben vom 2. März über dieses Verzeichniß eingegangenen Nachweisungen, in welchem Schreiben u. A. erklärt wurde, man sei mit dem Kommissariat beinahe in Allem einverstanden, und man werde wo möglich noch den gleichen Abend alle Vorbereitungen zur Ausführung der vom Kommissariat gefaßten Beschlüsse treffen, theilte letzteres die Mitglieder in Kategorien ein, gemäß dem Inhalte des Schreibens vom 5. März an gedachtes Departement (Protokoll pag. 81—91). Mit Bezug auf die noch in Genf befindlichen Mitglieder, deren Aufenthaltsverhältnisse nicht geregelt waren, brachte das Kommissariat sein an die Regierung gerichtetes Schreiben vom 27. Februar in Erinnerung und drang auf ihre Entfernung, indem es schon damals einen Zeitpunkt festsetzte, damit diejenigen, bei welchen jene Unregelmäßigkeit durch die Genfer Behörde schon konstatiert wurde, sich über ihren zukünftigen Aufenthaltsort aussprechen könnten; übrigens verlangten die Kommissarien, mit einem Bevollmächtigten dieser Behörde die Ausweisschriften der in dieser Kategorie befindlichen Personen zu durchgehen, von Neuem ihre Geneigtheit erklärend, mit dem Genfer Departement, wenn

dasselbe es nothwendig finde, sich über die besondern Fälle zu verständigen (Protokoll pag. 81—91).

Den 7. März erklärte sich Hr. Duchosal bereit, sobald als möglich zur endgiltigen und gemeinsamen Festsetzung des Verzeichnisses der zu entfernenden Individuen mitzuwirken (Protokoll pag. 103).

Vom 9. auf den 10. März verständigte sich das Kommissariat mit der Genfer Behörde über die endgiltige Bezeichnung derjenigen, deren Entfernung bewerkstelligt werden sollte, und legte fortwährende Bereitwilligkeit an den Tag, die gewünschten Ausnahmen zu bewilligen. Herr Ducommun, Vorsteher des Fremdenbüreau, sollte mit dem Herrn Kommissär Bischoff am 10. März die Ausweisschriften der in der gedachten Kategorie befindlichen Fremden durchsehen, während Herr Staatsrath Duchosal seinerseits von denjenigen Notiz nehmen wollte, für welche eine Ausnahme verlangt würde. Herr Präsident Fazy, so wie auch der Staatsrath, hatten sich im Voraus mit der Maßregel einverstanden erklärt (Protokoll pag. 132). Die Verifikation fand statt; man bezeichnete diejenigen, zu deren Gunsten man eine Ausnahme forcierte, und am Morgen des darauf folgenden 12. März wurde zwischen dem eidg. Kommissär Herrn Bischoff und Herrn Ducommun, welcher hiezu die erforderlichen Weisungen erhalten hatte, gemäß vorausgegangener Verständigung, das endgiltige Verzeichniß der Mitglieder, welche nebst einigen Franzosen zu interniren waren, förmlich festgesetzt (siehe u. A. pag. 117—120, 123—125, 129 und 132 des Protokolls). Dieses Verzeichniß wurde mit Schreiben vom 12. März dem Justiz- und Polizeidepartement des Kantons Genf zugestellt (Protokoll pag. 137—141), nebst den nothwendigen Instruktionen, welche u. A. ganz besonders der Fristen gedachten, die einem jeden der fraglichen Individuen für die Abreise von Genf festzusetzen waren. Es erhellt dieß übrigens auch deutlich aus den verschiedenen Schreiben des eidg. Kommissariats vom 28. und 30. März, 12. April und 9. Mai (siehe pag. 176, 188, 216 u. ff. und 251—255 des Protokolls), ja sogar aus demjenigen des Justiz- und Polizeidepartements des Kantons Genf an das eidg. Kommissariat vom 20. März (Briefwechsel Nr. 265).

Die Verpflichtung der Genfer Behörden geht nicht bloß aus dem Vorstehenden hervor, sondern auch noch aus der Ergendenkschrift des Staatsraths vom 2. April selbst, in Beantwortung des Berichtes des eidg. Kommissariats über die italienische Hilfsgesellschaft. Man findet daselbst am Schlusse wirklich folgende Stellen:

„Als Antwort auf diese Anträge (des eidg. Kommissariats) hat der Stand Genf, von allen seinen eigenen Urtheilen und von seiner Ansicht in dieser ganzen Angelegenheit absehend und nur die Wünsche und das Verlangen des Bundes in Betracht ziehend, alle die Schlußanträge des Berichtes der Herren Kommissäre angenommen. Er hat den italienischen Verein aufgelöst. Er ist bereit, die weiteren Forderungen, die an ihn gestellt worden sind, zu vollziehen;

sie bestehen besonders in der Entfernung von 18 Mitgliedern der italienischen Gesellschaft. Aber da er es für seine Pflicht hält, die zahlreichen Unterschriften vollkommen ehrenhafter Männer, aus allen Parteien, welche zu Gunsten der Leute, welche entfernt werden sollen, Zeugniß ablegen, nicht unbrachtet zu lassen, so verlangt er, nach §. 4 des Beschlusses vom 15. Februar 1858, daß der Bundesrath rücksichtlich der Entfernung der 18 erwähnten Personen selbst entscheide, wohl verstanden, daß, wenn der Stand Genf bereit ist, die Entscheidung des Bundesrathes zu vollstrecken, er keineswegs die Verantwortlichkeit dieser Maßregel übernimmt."

Der vom Staatsrath angerufene Beschluß erfolgte den 24. April und wurde den 24. Mai bestätigt; allein die versprochene Ausführung fand erst lezt hin statt, in Folge der zweiten Sendung der Kommissarien nach Genf.

Was denjenigen Einwurf betrifft, womit noch jetzt die eingegangene Verpflichtung als eine solche dargestellt werden will, die nur in Bezug auf eigentliche politische Flüchtlinge übernommen worden sei, so entbehrt er jeder Grundlage, wie diß schon zur Genüge aus unsern vorstehenden Ausführungen erhellt. Er fällt übrigens mit der einzigen Thatsache dahin, daß der Staatsrath von Genf sich dem eidg. Kommissariat unter dem 19. Februar wesentlich dahin erklärte, er werde unter Flüchtlingen verstehen, was das Kommissariat wolle, welchem mithin frei stehe, das Gutfindende über dieselben zu beschließen. Noch mehr. Die Genfer Behörden kannten die Lage der Fremden und mußten sie kennen, auf welche die Internirung Anwendung finden sollte, da sie, schon bei der Anwesenheit des Hrn. Abgeordneten Landammann Aeppli demselben Notizen über die Umstände und die Lage der auf der Liste der französischen Gesandtschaft stehenden Gesellschaftsmitglieder an die Hand gaben. Diese Notizen wurden, wie man oben gesehen, im März noch vervollständigt (siehe u. A. das Schreiben des Genferschen Departements an das eidg. Kommissariat vom 2. März, Nr. 39); die Eigenschaft eines Deserteurs oder Refraktärs eines jeden zu internirenden Individuums war vollkommen ermittelt und der Genferbehörde in jenem Zeitpunkte wol bekannt, weil man in gemeinschaftlichem Einverständniß endgiltig diejenigen bezeichnete, welche das Gebiet des Kantons Genf zu verlassen hatten (siehe u. A. die Schreiben des Genferschen Departements an das eidg. Kommissariat vom 4. und 10. März, Nr. 41 und 56). Uebrigens ersieht man gleichfalls aus den im Laufe des Jahres von gedachtem Departement übersandten Flüchtlingsverzeichnissen, daß auch Deserteurs und Refraktärs auf denselben eingetragen sind (Briefwechsel des Kommissariats, I. Sendung Nr. 88, II. Sendung Nr. 10), und man darf nicht vergessen, daß die Genfer Behörde, rücksichtlich der Franzosen, sehr bereit war, einige derselben, welche der Klasse der Deserteurs und Refraktärs angehörten, zu entfernen.

Wir setzen Werth auf den nochmaligen Beweis von dem Vorhandensein dieser beiden Thatsachen, welche immer und immer wieder einem

Systeme des Denegirens und Controverfirens zur Basis dienten, geeignet, das Urtheil derjenigen Personen zu beirren, welche mit dem wirklichen Stand der ganzen Angelegenheit unbekannt sind.

Wir sehen nun mit vollstem Vertrauen der Schlussnahme des hohen Nationalrathes über die verfassungsrechtliche Seite vorliegender Streitfrage entgegen, und benutzen diesen Anlaß zur Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 22. Dezember 1858.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident: Dr. **Furrer.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schies.**

---

## B o t s c h a f t

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die  
Einführung gezogener Waffen bei der Infanterie.

(Vom 11. Januar 1859.)

**Tit.!**

Wie bekannt hat der größte Theil der Staaten Europa's das Prinzip der Einführung gezogener Gewehre nicht nur für die leichte, sondern auch für die Linien-Infanterie angenommen, und meistens bereits durchgeführt. Die Leistungsfähigkeit dieser Waffen übertrifft diejenige der Waffen mit glatten Röhren so sehr, und die öffentliche Meinung hat sich so entschieden für erstere ausgesprochen, daß man namentlich für ein Heer von Milizen diese Verbesserung nicht länger aufschieben oder gar von sich weisen kann, ohne sich den größten Gefahren preis zu geben. Es liegt daher im wohlverstandenen militärischen Interesse der Schweiz, daß diese schon längere Zeit bei den eidgenössischen Militärbehörden obschwebende Frage sobald wie möglich zur Entscheidung gelange, und man das wankend gewordene Vertrauen unserer Armee in ihre Bewaffnung wieder herstelle.

Die Verbreitung gezogener Waffen hat zwar bei uns durch die Annahme des Jägergewehres, dessen Einführung im Laufe dieses Jahres für die Hälfte der Jäger beendet werden wird, bereits einen bedeutenden Schritt vorwärts gethan; allein man darf hier nicht stehen bleiben, und es muß dahin gewirkt werden, daß die ganze Infanterie dieser Vervollkommnung theilhaftig werde.

## **Nachträgliche Botschaft des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, bezüglich des Genferkonfliktes. (Vom 22. Dezember 1858.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1859
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	03
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.01.1859
Date	
Data	
Seite	35-42
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 665

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.